

# RS Vwgh 2002/4/22 99/10/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2002

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §60 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/10/0066

## Rechtssatz

Kommt es durch die Steilheit der Wegtrasse bzw. die fehlende Oberflächenentwässerung zu einer raschen Erosion bzw. Grabenbildung und ist in weiterer Folge ein Nachrutschen der bergseitigen Böschungen zu erwarten, handelt es sich um einen Verstoß gegen das "Maßhaltegebot" des § 60 Abs 1 ForstG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100057.X07

## Im RIS seit

08.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)